

## Anlage 1

Mustergestattungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Ladevorrichtung für elektrisch betriebene Fahrzeuge

### **Gestattungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Ladevorrichtung für elektrisch betriebene Fahrzeuge**

Zwischen der

[...Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle...]

diese vertreten durch Herrn/Frau [ ... ]

namens und im Auftrag des Freistaates Bayern,

auf Rechnung der [ ... GbD ... ]

- im Folgenden „Freistaat“ genannt -

und

Firma [...],

Firmensitz in [...], vertreten durch [...]

- im Folgenden „Betreiber“ genannt -

gemeinsam als „Vertragspartner“ bezeichnet.

#### **Präambel**

Der Betreiber bietet Ladelösungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge an, welche neben der Planung, Errichtung und Installation auch den Betrieb der Ladevorrichtung beinhalten. Der Freistaat beabsichtigt als Eigentümer der Liegenschaft, dem Betreiber zu gestatten, eine öffentliche Ladevorrichtung für elektrisch betriebene Fahrzeuge zu errichten und zu betreiben, einschließlich der damit einhergehenden Nutzung von Stellplätzen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Der Freistaat ist Eigentümer des Flurstücks Nummer [...] der Gemarkung [...].
- (2) Der Freistaat räumt dem Betreiber das Recht ein, auf eigene Kosten die Vertragsflächen Flurstücks Nummer [...] der Gemarkung [...], auf dem Gelände der [... GbD, Adresse...] als Ladestandort für die Errichtung und den Betrieb einer öffentlichen Ladevorrichtung für elektrisch betriebene Fahrzeuge wie für dabei notwendiges Abstellenlassen der Fahrzeuge während des Ladevorgangs zu nutzen. Auf dem anliegenden Lageplan in der Anlage [...Anlage zu bezeichnen...] ist die ausgewiesene Vertragsfläche [z. B. rot...] umrandet. Die dem Betreiber zum Betrieb und zur Fahrzeugabstellung während des Ladevorgangs überlassene Fläche beträgt [...] m<sup>2</sup>. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Unter einem Ladestandort verstehen die Vertragspartner eine oder mehrere Ladepunkte an einem bestimmten Standort.
- (4) Als Ladevorrichtung im Sinne des Vertrages zählen die Ladepunkte inklusive ihrer physischen ober- und unterirdischen Hardware, wie der Ladesäule, Nebenaggregate (wie Pufferbatterien, Leistungselektronik oder Kühlvorrichtungen), der Netzanschluss, Leitungsinstallationen, Kommunikationseinheiten, Netzanschlusstransformatoren, Fundamente und Nebengebäude.
- (5) Der Ladepunkt ist die Schnittstelle für die Übertragung des Stroms von der Ladevorrichtung auf das elektrisch betriebene Fahrzeug, an der zur selben Zeit nur ein Fahrzeug aufgeladen werden kann. Ladepunkte sind Normal-Lader AC Typ 2 bis 22 kW, Schnell-Lader DC CSS ab 22 bis 155 kW und HPC-Lader DC CSS ab 150 kW.
- (6) Die Ladevorrichtung ist öffentlich zugänglich im Sinne der Ladesäulenverordnung (LSV), wenn sie sich an einem Standort befindet, der der Allgemeinheit zugänglich ist, unabhängig davon, ob sich der Ladepunkt auf öffentlichem oder privatem Grund befindet, ob der Zugang zu dem Standort Beschränkungen oder Bedingungen unterliegt und ungeachtet der für die Nutzung des Ladepunktes geltenden Bedingungen.
- (7) Jedem betriebenen Ladepunkt ist ein fester Stellplatz zugeordnet.
- (8) Der vertragsgegenständliche Ladestandort besteht aus [...Anzahl...] Ladevorrichtungen, mit insgesamt [...Anzahl ...] Ladepunkten des Typs [...siehe Absatz 5 Satz 2...] und [...Anzahl ...] Stellplätzen.

## **§ 2 Umfang der Nutzung**

- (1) Der Betreiber ist berechtigt, die in § 1 dieses Vertrages näher bezeichneten Vertragsflächen insoweit zu nutzen, als es Errichtung, Betrieb, Unterhaltung einschließlich Überwachung, Auswechslung und Beseitigung der Ladevorrichtung erfordern. Der Verlauf der Stromleitungen, die Bestandteil der Ladevorrichtung sind, ist mit dem Freistaat abzustimmen.

- (2) Der Betreiber stellt öffentlich zugängliche Ladepunkte für elektrisch betriebene Fahrzeuge zur Verfügung. Hierzu erteilt der Freistaat das Zufahrts- und Betretungsrecht zur Vertragsfläche für den Betreiber, seine Erfüllungsgehilfen sowie für Dritte, die die Ladevorrichtung nutzen.
- (3) Es ist Aufgabe des Betreibers, die – für die vorgesehene Errichtung und Nutzung erforderlichen – öffentlich-rechtlichen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen, entsprechende Anzeige- und Nachweispflichten, auch gegenüber der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde im Sinne des § 4 LSV, zu erfüllen und diese unaufgefordert dem Freistaat gegenüber nachzuweisen.
- (4) AC-Lader Typ 2 bis 22 kW: Der Betreiber verpflichtet sich, innerhalb von 12 Monaten ab Vertragsschluss mit den Ausführungen des Bauvorhabens zu beginnen und das Bauvorhaben binnen 18 Monaten ab Vertragsschluss abzuschließen.

Alternative bei Schnell-Ladern DC CSS ab 22 kW bis 155 kW und HPC-Ladern DC CSS ab 150 kW: Der Betreiber verpflichtet sich, innerhalb von 18 Monaten ab Vertragsschluss mit den Ausführungen des Bauvorhabens zu beginnen und das Bauvorhaben binnen 24 Monaten ab Vertragsschluss abzuschließen.

Der Betreiber verpflichtet sich, die Bauausführungen oder den Betrieb der Anlage nicht länger als sechs Monate zu unterbrechen.

Kann der Betreiber diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, so hat er dies dem Freistaat unaufgefordert und unverzüglich nach Kenntnis des Verzögerungs- oder Unterbrechungsgrundes anzuzeigen und zu begründen. Der Freistaat kann die Fristen nach seinem Ermessen verlängern. Der Freistaat hat die Fristen zu verlängern, wenn sich das öffentlich-rechtliche Genehmigungsverfahren, der Baubeginn, der Netzanschluss, die Lieferung benötigter Ersatzteile oder Wartezeiten für Reparaturarbeiten ohne Verschulden des Betreibers verzögern. Im Fall der Verletzung einer dieser Pflichten greift das Sonderkündigungsrecht des § 15 Absatz 5.

- (5) Alternative 1: Der Betreiber ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Flächen zum Betrieb seiner Ladevorrichtung ohne zeitliche Einschränkungen auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten und am Wochenende zu nutzen. Die üblichen Dienstzeiten sind von Montag bis [...] zwischen [...] und [...] Uhr. Hinsichtlich der Übertragung der Verkehrssicherungspflichten außerhalb der üblichen Dienstzeiten und am Wochenende auf den Betreiber wird auf § 7 Absatz 6 und § 8 Absatz 1 verwiesen.

Alternative 2: Der Betreiber ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Flächen für den Betrieb der Ladevorrichtung nur innerhalb der üblichen Dienstzeiten von Montag bis [...] von [...] bis [...] Uhr zu nutzen. Außerhalb der üblichen Dienstzeiten und am Wochenende hat der Betreiber sicher zu stellen, dass seine Ladevorrichtung nicht zum Laden genutzt werden kann. Der Betreiber hat durch Beschilderung auf die entsprechenden Betriebszeiten zu verweisen.

### **§ 3**

#### **Errichtung der Ladevorrichtung**

- (1) Der Betreiber errichtet die nach den Voraussetzungen des § 1 eigens ausgewählten und beschafften Ladevorrichtungen auf der nach anliegendem Lageplan ausgewiesenen Fläche. Die Errichtung hat unter Einhaltung der Mindestanforderungen

an den sicheren und interoperablen Aufbau nach der LSV und der Verordnung (EU) 2023/1804 über die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR) zu erfolgen.

- (2) Der Betreiber hat die Ladevorrichtungen nach den örtlichen Begebenheiten möglichst barrierefrei zugänglich zu errichten.
- (3) Dem Betreiber obliegen die sich aus dem Bau und Bestand der Ladevorrichtung ergebenden Verkehrssicherungspflichten. Der Betreiber verpflichtet sich, die Baustelle zur Errichtung der Ladevorrichtung in erforderlicher Weise abzusperren und zu kennzeichnen.
- (4) Vor Beginn der Arbeiten überprüft der Betreiber das Vorhandensein bereits bestehender Leitungen im Boden und klärt insbesondere, ob im Bereich der geplanten Ladevorrichtung bereits Fernmeldeanlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind. Dafür hat der Betreiber erforderlichenfalls die benötigten Auskünfte bei den Versorgungsträgern, Telekommunikationsunternehmen und dem zuständigen staatlichen Bauamt einzuholen. Liegen solche Leitungen oder Anlagen im Bereich der Baustelle, zeigt der Betreiber den Beginn der Bauarbeiten dem/den Inhaber/n an und trägt auch alle hierdurch eventuell entstehenden Zusatzkosten. Sollte ein Verlegen der Leitungen oder Anlagen erforderlich sein, hat sich der Betreiber mit dem Freistaat, Telekommunikationsunternehmen und Versorgungsträger hierüber und gegebenenfalls über einen Alternativstandort der Ladevorrichtung abzustimmen. Sollten dennoch Beschädigungen oder Beeinträchtigungen an den Leitungen oder Anlagen verursacht werden, so ist der Betreiber zum Schadensersatz verpflichtet. Die Inhaber der Leitungen und Anlagen sind unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Betreiber zeigt dem Freistaat den Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor Baubeginn, sowie deren Beendigung [schriftlich/in Textform] an. Der Betreiber teilt dem Freistaat den Namen, die E-Mailadresse und die Telefonnummer des verantwortlichen Bauleiters mit.
- (6) Der Betreiber beauftragt beim zuständigen Netzbetreiber auf eigene Kosten die Erstellung des Anschlusses der Ladevorrichtungen an das Netz der öffentlichen Versorgung und wird die technischen Anschlussbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers einhalten. Der Freistaat darf als Grundstückseigentümer bei der Suche und Auswahl eines geeigneten Netzanschlusses nicht mehr als notwendig und nicht in unzumutbarer Weise als Eigentümer belastet werden.

Unter diesen Voraussetzungen wird der Freistaat der Anmeldung zum Netzanschluss durch den Betreiber [schriftlich/in Textform] zustimmen.

- (7) Der Betreiber schließt für die Ladevorrichtungen einen Netzanschlussvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber und übernimmt die Stromlieferung, sofern möglich mit einem Ökostromtarif.
- (8) Der Betreiber hat das Recht, sicher und nach den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (unter anderem § 6 NAV) Fundamente für die Ladevorrichtung sowie für einen eventuell erforderlichen Netzanschlusskasten oder Transformator zu verbauen. Der Betreiber verpflichtet sich, die Einbauten ausschließlich innerhalb der in § 1 festgelegten Vertragsfläche vorzunehmen.

- (9) Zur Errichtung der Ladevorrichtungen und für Anschlüsse an das öffentliche Versorgungsnetz darf der Betreiber zusätzliche Flächen vorübergehend als Arbeitsstreifen oder für die Baustelleneinrichtung in Anspruch nehmen. Hierfür werden die erforderlichen Flächen, der Nutzungsumfang sowie der Nutzungszeitraum im Einvernehmen mit dem Freistaat festgelegt. Durch die temporäre Inanspruchnahme der Grundstücksflächen darf der Freistaat weder mehr als notwendig noch in unzumutbarer Weise belastet werden. Der Betreiber übernimmt zudem die Verkehrssicherungspflicht für diese vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen und zeigt Beginn und Ende der Flächeninanspruchnahme [schriftlich/in Textform] an. Sind Arbeiten notwendig, die eine Inanspruchnahme des Bodens in erhöhtem Maß erwarten lassen, bei welcher Beschädigungen des Bodens möglich sind, hat der Betreiber durch das Verwenden von Baggermatten oder ähnlichen Schutzvorrichtungen Bodenschäden zu reduzieren. Der Betreiber hat nach Beendigung der Arbeiten den Originalzustand/Alternativ: die Begrünung der Flächen wiederherzustellen.

#### **§ 4**

#### **Eigentumsverhältnisse**

- (1) Der Betreiber wird Eigentümer der errichteten Ladevorrichtung. Die Ladevorrichtung im Sinne des § 1 Absatz 4 wird nicht wesentlicher Bestandteil der Vertragsflächen. Die Parteien beabsichtigen eine Verbindung der Ladevorrichtungen mit dem Grund und Boden nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 Absatz 1 Satz 1 BGB.
- (2) Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers nach den jeweils geltenden technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers.

#### **§ 5**

#### **Inbetriebnahme und Betrieb der Ladevorrichtung**

- (1) Die Installation, die Inbetriebnahme und der Betrieb der Ladevorrichtung erfolgt durch den Betreiber. Ihm obliegen die sich hieraus ergebenden Verkehrssicherungspflichten. Der Betreiber ist verpflichtet, den Tag der Inbetriebnahme innerhalb von 14 Tagen dem Freistaat mitzuteilen.
- (2) Inbetriebnahme und Betrieb der Ladevorrichtung hat die Mindestanforderungen der LSV an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb zu gewährleisten.
- (3) Der Betreiber wartet und unterhält die Ladevorrichtung mit sämtlichem Zubehör und Ausführungen von Reparaturen an dem zugehörigen Stellplatz auf eigene Kosten. Er hat die Ladevorrichtung sowie die Vertragsfläche in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und pfleglich zu behandeln. Der Winterdienst außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle obliegt ebenfalls dem Betreiber (vergleiche § 8 Absatz 1). Die hierbei entstehenden Kosten werden vom Betreiber getragen.
- (4) Dem Betreiber wird das Recht eingeräumt und die Verpflichtung auferlegt, das Grundstück – entsprechend der rechtlichen Anforderungen – auf eigene Kosten mit Bodenmarkierungen zu kennzeichnen und zu beschildern. Die Beschilderung und deren Standort ist mit dem Freistaat abzustimmen, soweit sich diese auf dem Grundstück des Freistaates befindet.

[Alternative 1: Stellplatz fällt unter eine gemeindliche Stellplatzsatzung]

Der Betreiber hat durch Beschilderung und technische Lösungen (sogenannte Blockiergebühren) dafür Sorge zu tragen, dass der einem Ladepunkt zugeordnete Stellplatz im Sinne des § 1 Absatz 7, der aufgrund Art. 47 BayBO in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde [...] vom [...] (Anlage X) als notwendiger Stellplatz zählt, lediglich während der Dauer des Ladevorgangs genutzt werden darf. Der Ladevorgang beginnt ab dem Zeitpunkt der Verbindung des Fahrzeugs mit dem Ladepunkt und endet, sobald das Fahrzeug vollständig geladen ist. Ebenso gilt der Ladevorgang als beendet, wenn die Verbindung zwischen Ladepunkt und Fahrzeug getrennt wird. Darüber hinaus steht dieser Stellplatz jedem Kraftfahrzeugführer des Zu- und Abfahrtsverkehrs der Liegenschaften - unabhängig von einem beabsichtigtem Ladevorgang oder der Klassifizierung als elektrisch betriebenes Fahrzeug - zur Benutzung offen. Die Stellplatzsatzung der Gemeinde [...] vom [...] wird Teil des Vertrages.

[Alternative 2: Stellplatz fällt nicht unter eine Stellplatzsatzung oder Gemeinde hat keine solche erlassen]

Der Betreiber hat mittels Beschilderung oder anderer technischer Lösungen (sogenannte Blockiergebühren) dafür Sorge zu tragen, dass der einem Ladepunkt zugeordnete Stellplatz lediglich während der Dauer des Ladevorgangs genutzt wird.

- (5) Der Betreiber verpflichtet sich, punktuell Aufladen nach Art. 5 AFIR zu ermöglichen.
- (6) Das Anbringen von Fremdwerbung an der Ladevorrichtung ist dem Betreiber nicht gestattet.
- (7) Ein nicht vom Betreiber verschuldeter Untergang der Ladevorrichtung verpflichtet nicht zur Errichtung einer neuen Ladevorrichtung. Das Gleiche gilt im Falle einer Funktionsuntüchtigkeit der Ladevorrichtung sowie im Falle einer nicht vom Betreiber verursachten Beschädigung der Ladevorrichtung, wenn die Reparatur unwirtschaftlich ist.
- (8) Schäden an den Stellplätzen sind dem Freistaat unverzüglich [schriftlich/in Textform] anzuzeigen.

## **§ 6 Berichtspflicht**

- (1) Der Betreiber verpflichtet sich, gemäß den Vorgaben des Art. 20 Absatz 2 der Verordnung über die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR) den zuständigen Landes- und Bundeseinrichtungen über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) kostenlosen, freien und uneingeschränkten Zugang zu nicht personenbezogenen statischen sowie dynamischen Daten bereitzustellen. Die Bereitstellung erfolgt im OCPI Standard oder im vom DATEX II Standard über die Mobilithek des Bundes. Die Veröffentlichung der Daten erfolgt in offener Lizenz, beispielsweise Datenlizenz Deutschland 2.0 mit Namensnennung (DL-DE-BY 2.0).
- (2) Der Betreiber ist weiterhin verpflichtet, dem Freistaat, vertreten durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) über Art und Umfang der Nutzung der Ladestandorte in digital verarbeiteter Form zu berichten,

soweit das StMWi diese vom Betreiber einfordert oder der Betreiber gesetzlich dazu verpflichtet ist. Art und Umfang der Berichtspflichten wird dem Betreiber mit Einforderung der Daten oder aus Gesetz mitgeteilt. Der Freistaat verpflichtet sich, diese summarischen Ladedaten weder unternehmens- noch standortspezifisch, sondern nur in aggregierter Form an Dritte weiterzugeben.

## **§ 7**

### **Weitere Pflichten des Betreibers**

- (1) Der Betreiber hat vor jeder Änderung der Ladevorrichtung oder vor größeren Unterhaltungsmaßnahmen an der Ladevorrichtung die Zustimmung des Freistaates [schriftlich/in Textform] einzuholen, wenn die Änderungen oder die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf das Grundstück oder seine Nutzung auswirken können. Der Freistaat stimmt zu, wenn und soweit die Nutzung und die Unterhaltung des Grundstücks nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden und öffentliche Belange nicht entgegenstehen; § 3 und § 9 gelten sinngemäß.
- (2) Der Betreiber hat Informationen bereitzustellen und Vorkehrungen darüber zu treffen, dass seine Ladepunktnutzer nur zugelassene und normkonforme Ladekabel verwenden.
- (3) Der Betreiber trägt seine eigenen Betriebs- und Geschäftsrisiken, insbesondere hinsichtlich der Geeignetheit der Vertragsflächen, deren erforderlichen Größe, der möglichen Frequentierung durch Kunden, des ausreichenden Lade- und Stellplatzraums für Fahrzeuge und des durchgängigen Zugangs zu den Ladepunkten.
- (4) Der Betreiber ist verpflichtet, für die Vertragsfläche eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 500.000,00 EUR für Sachschäden und mindestens 1.000.000,00 EUR für Personenschäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen des Freistaates hat der Betreiber den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
- (5) Der Betreiber führt auf eigene Kosten Anpassungsmaßnahmen durch, sobald sich während der Vertragsdauer die – durch den Gesetzgeber und/oder dem Stand der Technik ergebenden – Bestimmungen für den Bestand und Betrieb der Ladevorrichtung ändern. Auf die bestehenden Vorgaben, insbesondere der LSV, der AFIR, des Eichrechts, der Preisabgabenverordnung und des Wucherverbotes wird hingewiesen.
- (6) Nur bei Nutzungsüberlassung ohne zeitliche Einschränkungen nach § 2 Absatz 5: Der Betreiber übernimmt zusätzlich zu seinen allgemeinen Verkehrssicherungspflichten aus Bestand und Betrieb der Ladevorrichtung auch die sonstigen Verkehrssicherungspflichten, insbesondere den Winterdienst, anstelle des Freistaates und seiner Bediensteten außerhalb der Dienstzeiten und am Wochenende (siehe § 8 Absatz 1). Der Betreiber übernimmt diese Pflichten an den Zufahrten und Zuwegen zu und auf der Liegenschaft, soweit dies für die Befahrung zur und Nutzung seiner Ladevorrichtung erforderlich ist. Der Betreiber stellt den Freistaat und seine Bediensteten von den Ansprüchen Dritter und den Kosten der Anspruchsabwehr frei.
- (7) Der Betreiber hat auf der Beschilderung, die die vertragsgegenständlichen Flächen als öffentliche Ladevorrichtungen kennzeichnet, deutlich hervorgehoben und gut sichtbar folgende Haftungsfreistellungsklausel aufzunehmen:

„Die Haftung des Freistaates Bayern für Schäden, die bei Benutzung des Parkplatzes entstehen, wird ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder es um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht.“

## **§ 8**

### **Weitere Pflichten des Freistaates**

- (1) Dem Freistaat obliegt die allgemeine Verkehrssicherungspflicht als Grundstückseigentümer. Er übernimmt jedoch keine Gewähr für die jederzeitige Benutzbarkeit der Zufahrt beziehungsweise des Zugangs zum vertragsrelevanten Grundstück, sondern nur innerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten; dies gilt insbesondere für die Wintersaison. Die Wintersaison beginnt am 1. November des jeweiligen Jahres und endet am 31. März des Folgejahres.

Innerhalb der Wintersaison übernimmt der Freistaat den Winterdienst an der Liegenschaft, auf dessen Fläche dem Betreiber die Rechte entsprechend § 1 eingeräumt werden, nach eigenen dienstlichen Erfordernissen innerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten von Montag bis [...] zwischen [...] und [...] Uhr. Der Winterdienst des Freistaates, in Form von Räumen und Streuen, soweit die Wetterverhältnisse dies erforderlich machen, umfasst den Parkplatz und die Zufahrt zu diesem. Eine Schwarzümräumung findet nur an sicherheitsrelevanten Stellen statt. Umfasst vom Winterdienst sind damit lediglich die zur Ladevorrichtung gehörenden Stellplätze, nicht die Ladevorrichtung selbst.

- (2) Der Freistaat erteilt als Grundstückseigentümer diejenigen Zustimmungen, die der in diesem Vertrag vereinbarten Nutzung entsprechen und für die Beantragung der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen erforderlich sind.
- (3) Der Freistaat verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder Betrieb der Ladevorrichtung gefährden oder beeinträchtigen können.
- (4) Im Übrigen bleibt das Recht des Freistaates als Eigentümer unberührt, Unterhalts- oder sonstige Baumaßnahmen auf dem staatseigenen Grundstück durchzuführen. Der Freistaat gibt dem Betreiber von einer beabsichtigten Maßnahme, die Auswirkungen auf die Vertragsfläche haben kann, rechtzeitig Kenntnis und stimmt die Maßnahmen mit dem Betreiber so ab, dass dieser notwendigen Maßnahmen zur Sicherung seiner Ladevorrichtungen durchführen kann. Der Betreiber hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden, die an der Ladevorrichtung durch vom Freistaat veranlasste Maßnahmen entstehen, sofern bei diesen Arbeiten die im Verkehr übliche Sorgfalt angewendet worden ist. Auf § 10 wird verwiesen.

## **§ 9**

### **Aktualisierter Lageplan**

- (1) Der Betreiber übergibt dem Freistaat spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Ladevorrichtung einen Lageplan in digitaler Form mit den – auf dem in § 1 genannten staatseigenen Grundbesitz – errichteten Ladevorrichtungen.
- (2) In dem nach Absatz 1 bereitgestellten Lageplan werden auch die unterirdischen Anlagen, insbesondere der Verlauf der Leitungen, dargestellt.

- (3) Der Lageplan wird vom Betreiber fortführend aktualisiert und dem Freistaat unaufgefordert zur Verfügung gestellt, soweit (bauliche) Änderungen auf den Vertragsflächen entstanden sind.

## **§ 10**

### **Haftung und Freistellungen**

- (1) Die folgenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Sie gelten auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Freistaates oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) In Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet der Freistaat für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und zwar der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Vorhersehbare vertragstypische Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen und bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- (3) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.
- (4) Der Freistaat haftet weder für die Beschaffenheit noch für Eigenschaften des Grundstücks, die der gestatteten Nutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen. Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Betreibers. Ebenso übernimmt der Freistaat keine Gewähr für den ungestörten Betrieb der Ladevorrichtung, insbesondere für Beschädigungen, Störungen oder Beeinträchtigungen durch Naturereignisse, Menschen oder Sachen. Der Freistaat haftet nicht auf Schadensersatz bei Einnahmeausfällen des Betreibers durch diese Ereignisse.
- (5) Der Betreiber stellt den Freistaat und seine betreffenden Bediensteten von der Haftung für Schäden gegenüber Dritten frei, die infolge der Herstellung, des Bestehens, des Betriebs, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Ladevorrichtung entstehen. Der Betreiber haftet für Schäden an den Einrichtungen des Freistaates, die durch die Nutzer der Ladevorrichtung entstanden sind.
- (6) Soweit die Haftung des Freistaates ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Bediensteten, gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

## **§ 11**

### **Gefahr in Verzug und Ersatzvornahme**

- (1) Bei Gefahr im Verzug bedarf es für Unterhaltungsmaßnahmen an der Ladevorrichtung keiner vorherigen Zustimmung aus § 7 Absatz 1 des Vertrags, jedoch ist der Betreiber verpflichtet, den Freistaat unverzüglich [schriftlich/in Textform] zu unterrichten.

- (2) Bei Gefahr im Verzug ist der Freistaat berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Betreibers zu veranlassen. Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung durch den Freistaat können unterbleiben. In diesen Fällen setzt der Freistaat den Betreiber von den Maßnahmen unverzüglich [schriftlich/in Textform] in Kenntnis.
- (3) Kommt der Betreiber einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz [schriftlicher Aufforderung/Aufforderung in Textform] innerhalb einer ihm gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so ist der Freistaat berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Betreibers zu veranlassen.

## **§ 12**

### **Nutzungsentgelt zugunsten des Freistaates**

- (1) Der Betreiber zahlt ein monatliches Entgelt in Höhe von [...Betrag einfügen, der sich dem Angebot der Betreiber ergibt...] EUR.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist erstmals ab dem nächsten Monatsersten nach Abschluss des Vertrages fällig.
- (3) Daneben können dem Betreiber anteilig auf die Vertragsfläche entstandene Kosten für zum Beispiel Beleuchtung, Räum-, Streu- und Reinigungsarbeiten gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (4) Die Zahlungen sind im Voraus bis zum dritten Tag eines jeden Monats zu leisten auf das Konto der Staatsoberkasse Bayern in Landshut, [IBAN: ... (BIC: ...) ...] mit dem Vermerk [...].
- (5) Durch Art. 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu gefasst. § 2 Absatz 3 UStG wurde aufgehoben und § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Die Änderungen traten am 1. Januar 2017 in Kraft. Die Neuregelung wurde von einer Übergangsregelung in § 27 Absatz 22 UStG begleitet, auf deren Grundlage eine jPöR dem Finanzamt gegenüber erklären kann, das bisher geltende Recht für einen Übergangszeitraum weiterhin anzuwenden, was der Freistaat auch tat. Bis zur Anwendung der Neuregelung des § 2b UStG durch den Freistaat, voraussichtlich ab 1. Januar 2027, gehen die Vertragspartner übereinstimmend von einem nicht umsatzsteuerbaren Vorgang aus. Sobald der Freistaat die Neuregelung des § 2b UStG für sich anwendet, gilt er grundsätzlich als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG. In diesem Fall ist die Gestattung nach § 1 dieses Gestattungsvertrages ab diesem Zeitpunkt gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 in Verbindung mit den § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 4 Nummer 12 Satz 1 UStG steuerfrei.
- (6) Wird das Nutzungsentgelt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt bezahlt, so hat der Betreiber vom Fälligkeitstage an bis zum Tage des Zahlungseingangs Verzugszinsen in Höhe von jährlich 9 v. H. über den bei Eintritt des Verzugs jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 288 Absatz 2, § 247 BGB zu zahlen. Darüber hinaus ist der Freistaat berechtigt, eine Pauschale in Höhe von 40,00 EUR gemäß § 288 Absatz 5 BGB geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

## **§ 13 Nutzungsentgeltanpassung**

### **Indexierung**

- (1) Das Nutzungsentgelt gemäß § 12 Absatz 1 ändert sich jedes [in der Regel dritte - maximal fünfte] Jahr automatisch, ohne dass es einer Aufforderung bedarf, in Höhe der prozentualen Veränderung (nach oben) des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) gegenüber dem Monats-VPI bei Vertragsbeginn gemäß § 12 Absatz 1 beziehungsweise der letzten Nutzungsentgeltanpassung.

Die erste Nutzungsentgeltanpassung erfolgt zum Anfang des [in der Regel 37. bis 61.] vollen Kalendermonats nach Vertragsbeginn. Für die erste Nutzungsentgeltanpassung wird der VPI aus dem [in der Regel 36. bis 60.] Monat nach Vertragsbeginn verglichen mit dem Monats-VPI bei Vertragsbeginn. Für jede weitere Nutzungsentgeltanpassung wird der Monats-VPI, welcher für den Monat vor der anstehenden Nutzungsentgeltanpassung veröffentlicht wurde, verglichen mit dem VPI [36. bis 60.] Monate zuvor.

Beispiel: Der Vertragsbeginn erfolgt am 5. März 2026. Die erste Nutzungsentgeltanpassung erfolgt zum 1. April [2029 bis 2031]. Verglichen wird der VPI für den Monat März 2026 mit dem VPI für den Monat März [2029 bis 2031]. Die Nutzungsentgeltanpassung zum 1. April [2029 bis 2031] entspricht der prozentualen VPI-Veränderung nach oben. Die nächste Nutzungsentgeltanpassung erfolgt zum 1. April [2032 bis 2036] in Höhe der prozentualen Veränderung des VPI für den Monat März [2029 bis 2031] verglichen mit dem VPI für den Monat März [2032 bis 2036].

- (2) Der Freistaat teilt dem Betreiber die relevante Indexveränderung sowie die sich daraus ergebene Änderung des Nutzungsentgelts mit. Sodann erfolgt eine Nachzahlung im Rahmen der auf die Mitteilung folgenden monatlichen Nutzungsentgelts.
- (3) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die vorstehende Wertsicherungsklausel gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1, § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchst. d und e des Preisklauselgesetzes zulässig ist. Sollte dies nicht der Fall sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dennoch wirksam. Die Vertragspartner sind dann verpflichtet, unverzüglich eine wirksame Wertsicherungs-/Nutzungsentgeltanpassungsklausel zu vereinbaren, die gesetzlich zulässig ist und wirtschaftliche Auswirkungen hat, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommen.
- (4) Falls der in diesem § 13 genannte Index nicht mehr fortgeführt, durch einen anderen Index ersetzt oder auf eine andere Basiszahl umgestellt werden soll, tritt der geänderte Index an die Stelle des in diesem § 13 genannten Indexes. Werden vom Statistischen Bundesamt anlässlich einer Umstellung des Index auf ein neues Basisjahr bereits veröffentlichte Indexzahlen früherer Basisjahre nachträglich zurückgezogen, so werden bereits eingetretene Nutzungsentgeltänderungen nicht korrigiert. Für künftige Nutzungsentgeltänderungen gelten die neu veröffentlichten Indexzahlen. Im Übrigen sind die Vertragspartner einander verpflichtet, eine auch insoweit entsprechende Regelung zu vereinbaren, die der hier getroffenen Vereinbarung wirtschaftlich am nächsten kommt.

**Alternative: Nutzungsentgeltanpassungsverlangen (unbefristete Verträge oder Festlaufzeiten unter 10 Jahren, bei denen Indexklausel nicht möglich ist)**

- (1) Beide Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der Freistaat in Zeitabständen von jeweils frühestens [in der Regel drei – maximal fünf] Jahren, erstmals beginnend ab Vertragsschluss, eine Anpassung des Nutzungsentgelts gemäß § 12 Absatz 1 verlangen kann. Änderungsmaßstab soll – unter Einbeziehung von Billigkeitserwägungen – die prozentuale Veränderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (Monats-VPI) nach oben gegenüber dem Monats-VPI bei Vertragsschluss beziehungsweise der letzten Nutzungsentgeltanpassung sein. Das Anpassungsverlangen ist dem Betreiber [schriftlich/in Textform] zuzuleiten.
- (2) Kommt eine Einigung zwischen den Vertragspartnern über die Anpassung des Nutzungsentgelts innerhalb von acht Wochen nach dem erstmaligen Änderungsverlangen oder nach übereinstimmender Feststellung beider Vertragspartner über Nichteinigkeit nicht zustande, so ist der Freistaat befugt, unter Beachtung des obigen Maßstabes das angepasste Nutzungsentgelt gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen festzusetzen.
- (3) Das angepasste Nutzungsentgelt ist jeweils ab dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Zugang des Änderungsverlangens folgt, zu zahlen.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, einen [schrift-/text-formgerechten] Nachtrag gemäß § 20 zu diesem Gestattungsvertrag abzuschließen, in welchem das angepasste Nutzungsentgelt vereinbart und der Zeitpunkt der Nutzungsentgeltanpassung gemäß Absatz 3 dokumentiert wird.

**§ 14**

**Öffentlichkeitsarbeit und Verschwiegenheit**

- (1) Zur Öffentlichkeits- und Pressearbeit stimmen sich die Vertragspartner vorher ab.
- (2) Die Vertragspartner behandeln alle Informationen technischer und geschäftlicher Art vertraulich. Sie stellen diese nicht ohne [schriftliche Zustimmung/Zustimmung in Textform] des Vertragspartners Dritten zur Verfügung. Diese Verpflichtung entfällt für Informationen, für die eine gesetzliche, behördliche (zum Beispiel für die zu beantragenden Genehmigungen) oder gerichtliche Pflicht zur Offenlegung besteht oder die ohne Zutun des jeweiligen Vertragspartners öffentlich bekannt sind oder werden.

**§ 15**

**Laufzeit des Vertrages, Kündigung**

- (1) Festlaufzeit: Der Gestattungsvertrag beginnt mit dem Vertragsschluss und endet am [...] („Festlaufzeit“). Eine ordentliche Kündigung während der Festlaufzeit ist für beide Vertragspartner ausgeschlossen.
- (1) Unbefristet: Das Vertragsverhältnis beginnt mit Vertragsschluss und läuft auf unbestimmte Zeit. Es kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [...sechs Monaten...] beendet werden.

- (2) Setzt der Betreiber den Gebrauch der Flächen nach Ende der Laufzeit/nach Kündigung fort, so gilt das Gestattungsverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Einer etwaigen Gebrauchsfortsetzung wird bereits jetzt widersprochen.
- (3) Bei fester Vertragslaufzeit von mehr als fünf Jahren: Zugunsten des Freistaates wird ein Sonderkündigungsrecht wegen Staatsbedarfs vereinbart. Dieses Kündigungsrecht entsteht erst fünf Jahre nach Abschluss des Vertrages. Die Kündigungsfrist beträgt [...sechs bis neun...] Monate ab Zugang der Kündigung.
- (4) Dem Betreiber wird ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt, falls sich nach Vertragsschluss ergibt, dass aus genehmigungsrechtlichen oder technischen Gründen die Errichtung der Ladevorrichtung nicht möglich ist. Die Kündigungsfrist beträgt [...sechs...] Monate. In diesem Fall ersetzt der Freistaat keine (vergeblichen) Aufwendungen. Dies gilt auch für den Fall, dass mit dem Bauvorhaben bereits begonnen worden ist. Für den Rückbau gilt § 16 entsprechend.
- (5) Bei Verletzung einer Pflicht des Betreibers aus § 2 Absatz 4 wird dem Freistaat ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt, dies gilt nicht bei Anspruch des Betreibers auf Verlängerung der Fristen nach § 2 Absatz 4 Satz 5. Die Kündigungsfrist beträgt [...drei...] Monate. Für den Rückbau gilt § 16 entsprechend.
- (6) Im Fall des § 5 Absatz 7 sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende zu beenden. Für den Rückbau gilt § 16.
- (7) Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (8) Die Kündigung des Vertrages ist [schriftlich/in Textform] zu erklären.

## **§ 16 Rückbaupflicht**

Nach Ende der Vertragslaufzeit baut der Betreiber die Ladevorrichtung nach § 1 Absatz 4 innerhalb von drei Monaten wieder ab und stellt – in Absprache mit dem Freistaat – den ursprünglichen oder zumindest wirtschaftlich vergleichbaren Zustand wieder her. Die unterirdischen Anlagenteile, insbesondere die Leitungen des Netzanschlusses, dürfen im Boden verbleiben, wenn der Freistaat hierzu [schriftlich/in Textform] zustimmt. Diese Zustimmung wird erst bei Vertragsende erteilt. Der Freistaat ist nicht verpflichtet, die angeschafften Inventarstücke (unterirdischen Leitungen, Ladevorrichtung, et cetera) zu übernehmen. Für die Zeit des Rückbaus ist eine Nutzungsentschädigung in Höhe des monatlichen Nutzungsentgelts nach § 12 Absatz 1 zu entrichten. Nach Beendigung der Rückbauarbeiten begehen die Vertragspartner gemeinsam das Vertragsgrundstück und stellen in einem beidseitig unterzeichneten Protokoll den ordnungsgemäßen Rückbaufest. Bei Streitigkeiten über den ordnungsgemäßen Rückbau ist die Stellungnahme des zuständigen Staatlichen Bauamts maßgebend. § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 17**

### **Übertragung der Rechte und Pflichten des Betreibers**

- (1) Der Betreiber kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit [schriftlicher Zustimmung/Zustimmung in Textform] des Freistaates auf Dritte übertragen. Der Freistaat darf seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern.
- (2) Für eine Übertragung des Vertrages auf eine verbundene Gesellschaft innerhalb des Konzerns gilt die Zustimmung des Vertragspartners als erteilt. Diese Übertragung ist durch einen entsprechenden Nachtrag festzuhalten.
- (3) Der Betreiber hat bei der Überlassung an einen Dritten auch sämtliche Pflichten (insbesondere hinsichtlich der Überwachung und Wartung der Anlage sowie Rückbau gemäß § 16) mitzuübertragen. Fehlt eine solche Regelung, bleibt der bisherige Betreiber weiterhin gegenüber dem Freistaat verpflichtet.

## **Optional: § 18**

### **Sicherungsübereignung**

- (1) Der Betreiber darf die Ladevorrichtung zur Finanzierung einem Dritten zur Sicherheit übereignen.
- (2) Der Freistaat gestattet dem Sicherungseigentümer im Falle einer Kündigung des Vertrages wegen Insolvenz oder Zahlungsverzuges, in den Vertrag einzutreten oder Dritte zu benennen, welche in den Vertrag eintreten, falls keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Freistaat plant, die Liegenschaft ganz oder teilweise zu veräußern, oder der neue Eigentümer Ziele verfolgt, die nicht im Einklang mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen.

## **§ 19**

### **Hinweis zur gerichtlichen Vertretung/Gerichtsstand**

- (1) Im Falle einer Klage gegen den Freistaat ist diese zu richten gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch das Landesamt für Finanzen, Dienststelle [ (Ansbach/Augsburg/München/Regensburg/Würzburg)].
- (2) Als Gerichtsstand wird für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten [ (Ansbach/Augsburg/München/Regensburg/Würzburg)] vereinbart.

## **§ 20**

### **Textform**

- (1) Mündliche oder sonstige Nebenabreden bestehen nicht. Etwaige dem widersprechende, nicht in dem vorliegenden Gestattungsvertrag vereinbarte Vertragsinhalte sollen nach dem Willen der Vertragspartner keine rechtliche Wirkung entfalten und treten durch Abschluss dieses Gestattungsvertrags vorsorglich außer Kraft.
- (2) Alle Vereinbarungen oder Abreden irgendwelcher Art, die das Gestattungsverhältnis betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126b BGB. Die gesetzliche Textform im Sinne der § 578 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1, §§ 550,

126b BGB wird dahingehend angepasst, dass Korrespondenzen, beispielsweise in Form von E-Mails, nicht als verbindliche Vereinbarungen gelten, auch dann nicht, wenn sie formal der Textform entsprechen würden. Die Unterzeichnung dieses Vertrages muss zu seiner Wirksamkeit in einem einheitlichen Vertragsdokument mindestens durch eine einfache elektronische Signatur beider Vertragsparteien (beispielsweise mittels Docu-Sign, oder ähnlichem), durch den Austausch handschriftlich unterschriebener Scankopien oder eingescannter und eingefügter Unterschriften erfolgen. Sämtliche Nachträge zum Vertrag sind ebenfalls in der beschriebenen Variante der Textform vorzunehmen.

- (3) Die Vertragspartner bestätigen, dass sie die besonderen Textformerfordernisse der § 578 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1, §§ 550, 126b BGB unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen zur Kenntnis genommen haben und verpflichten sich, diese auch für zukünftige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages zu beachten. Sie verpflichten sich hiermit gegenseitig, auf gegenseitige Aufforderung jeweils alle Schritte zu unternehmen und alle Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem Textformerfordernis in obiger Variante zur Vereinbarung einer wirksamen Befristung gerecht zu werden und erklären weiterhin, dass sie das vorliegende Gestattungsverhältnis nicht vorzeitig auf der Grundlage einer etwaigen Nichtbeachtung des Textformgebotes beenden werden.
- (4) Der Verzicht auf oder die Änderung dieses § 20 muss ebenfalls in der beschriebenen Variante der Textform erklärt werden.
- (5) Für einseitige Erklärungen, für die gem. dieses Vertrages die Textform vorgesehen ist, reicht unverändert die gesetzliche Textform im Sinne des § 126b BGB aus.

#### **Alternativ: § 20 Schriftform**

- (1) Mündliche oder sonstige Nebenabreden bestehen nicht. Etwaige dem widersprechende, nicht in dem vorliegenden Gestattungsvertrag vereinbarte Vertragsinhalte sollen nach dem Willen der Vertragspartner keine rechtliche Wirkung entfalten und treten durch Abschluss dieses Gestattungsvertrags vorsorglich außer Kraft.
- (2) Alle Vereinbarungen oder Abreden irgendwelcher Art, die das Gestattungsverhältnis betreffen, sowie sämtliche Nachträge zum Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform im Sinne von § 127 Absatz 1 in Verbindung mit § 126 BGB.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich hiermit gegenseitig, auf gegenseitige Aufforderung jeweils alle Schritte zu unternehmen und alle Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um den vertraglichen Formvereinbarungen gerecht zu werden und erklären weiterhin, dass sie das vorliegende Gestattungsverhältnis nicht vorzeitig auf der Grundlage einer etwaigen Nichtbeachtung der Form beenden werden.

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass für die Vereinbarung einer wirksamen Befristung die Textform gemäß § 578 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1, §§ 550, 126b BGB ausreichend ist und sie verpflichten sich, zumindest dieser gerecht zu werden.

- (4) Der Verzicht auf oder die Änderung dieses § 20 muss ebenfalls in Schriftform erklärt werden.
- (5) Für einseitige Erklärungen, für die gem. dieses Vertrages die Textform vorgesehen ist, reicht die gesetzliche Textform im Sinne des § 126b BGB aus.

## **§ 21 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der übrige Teil dennoch wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

- (2) Wird in diesem Vertrag auf Gesetze oder Verordnungen verwiesen, finden diese in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Wird in diesem Vertrag auf Satzungen verwiesen, finden diese in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung Anwendung.

- (3) Erklärungen der Vertragsparteien sind vorbehaltlich einer anderen Mitteilung entsprechend der in diesem Vertrag für die jeweiligen Erklärungen festgelegten Schrift- oder Textform grundsätzlich an folgende E-Mail- oder Postadressen zu übersenden.

- (a) an den Freistaat

[Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle]

[E-Mail-Adresse]

[postalische Adresse]

- (b) an den Betreiber

[E-Mail-Adresse]

[postalische Adresse]

- (4) Die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der [...Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle...] und der Immobilien Freistaat Bayern habe(n) ich/wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

## Anlagen

Anlage 1: Lageplan

Optional: Anlage 2: Stellplatzsatzung der Gemeinde [...] in der Fassung vom [...].

Freistaat

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
«Vorname» «Nachname»

Betreiber

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
«Vorname» «Nachname»